

GUT ZU WISSEN

Abrechnungsprüfung der Kassenärztlichen Vereinigung – Beiblatt 1

Überblick und Erläuterung der Rechtsgrundlagen zur Abrechnungsprüfung in der vertragsärztlichen Versorgung

Antragsrecht der Kostenträger

Die Besonderen Kostenträger können die Abrechnungen der an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte und Einrichtungen prüfen und die Kassenärztliche Vereinigung (KV) über ihre Feststellungen zu Auffälligkeiten unterrichten. Mit solchem Prüfantrag veranlassen die Kostenträger eine weitergehende gezielte Prüfung durch die KV.

vgl. § 14 Abs. 2 der Vereinbarungen von KVB und kommunalen Spitzenverbänden zur ambulanten Versorgung von Leistungsberechtigten nach § 48 S. 1 SGB XII bzw. nach AsylbLG vom 26.06.2019 bzw. 10.03.2017;

vgl. § 12 Nr. 4 Vertrag über die ärztliche Behandlung von Mitgliedern der Postbeamtenkasse, die der Mitgliedergruppe A angehören i. d. F. v. 01.07.2021;

vgl. § 7 der Verträge von BRD und KBV für Polizeivollzugsbeamte i. d. F. v. 01.01.2021 bzw. für Bundeswehrsoldaten i. d. F. v. 14.08.2017

Anhörung

Um die notwendigen Informationen zusammenzutragen, bittet die KV – sofern erforderlich – in einem Anhörungsschreiben um Stellungnahme.

vgl. § 24 Zehntes Sozialgesetzbuch (SGB X)

Hemmung Ausschlussfrist

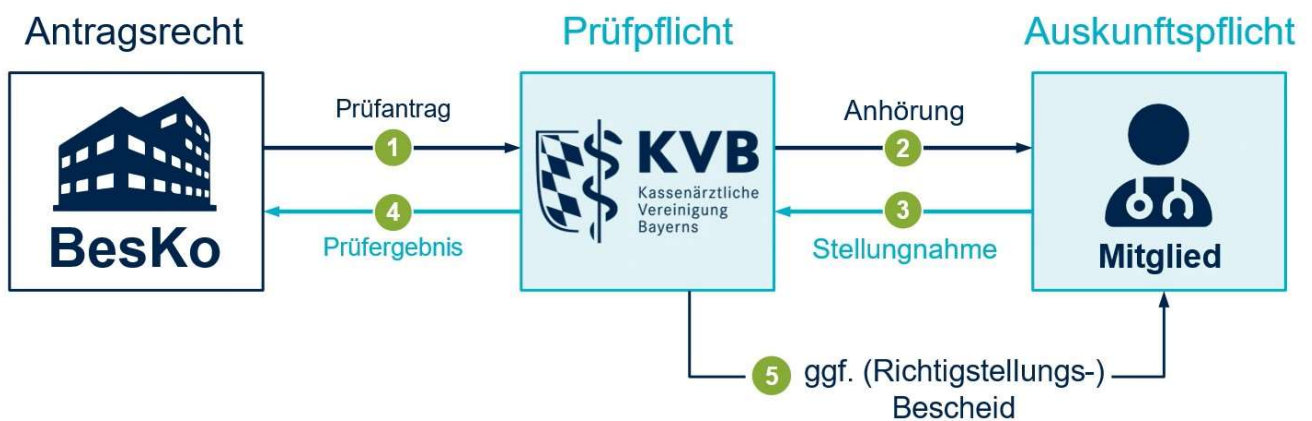
Die Ausschlussfrist von aktuell 2 Jahren (für Abrechnungsquartale bis 3/2018 waren es noch 4 Jahre) ist mit dem Zugang des Anhörungsschreiben „gehemmt“, d. h. die formulierten Ansprüche der Kostenträger können auch über diesen Zeitraum hinaus geltend gemacht werden. Tatsächlich kann in Einzelfällen die Bearbeitung – abhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung – auch längere Zeit in Anspruch nehmen.

vgl. BSG-Urteil vom 19.08.2015 (B 6 KA 36/14 R)

GUT ZU WISSEN

Abrechnungsprüfung der Kassenärztlichen Vereinigung – Beiblatt 2

Grundsätzlicher Ablauf einer solchen Abrechnungsprüfung in der vertragsärztlichen Versorgung (stark vereinfachte Darstellung)



1

Prüfantrag

Fallen den Kostenträgern Unstimmigkeiten in der sachlich-rechnerischen Prüfung einer Abrechnung auf, senden sie eine Information über den beanstandeten Sachverhalt an die KV.

2

Anhörung

Wenn erforderlich, schreibt die KV das Mitglied an und bittet – mit einer Rückantwortfrist – um eine erläuternde Stellungnahme zum Sachverhalt.

3

Stellungnahme

Das Mitglied hat nun (einmalig!) die Möglichkeit, den Sachverhalt aufzuklären, in dem es erläuternde Informationen zur Beanstandung abgibt.

4

Prüfergebnis

Die KV prüft die Abrechnung abschließend – ggf. anhand der mit der Stellungnahme gelieferten Informationen.

5

ggf. (Richtigstellungs-)Bescheid

Die KV muss festgestellte Abrechnungsfehler durch Bescheid richtigstellen, selbst wenn das Mitglied eine andere Auffassung vertritt.